

Informationen zum Anschluss einer Photovoltaikanlage an das Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Schutterwald



Gemeindewerke Schutterwald-Netzbetrieb
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-99
E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

Aus Sicht der Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb- (nachfolgend GWS-Netzbetrieb genannt) trägt die Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Schritte und Abläufe dazu bei, dass die Errichtung und der Netzanschluss einer Fotovoltaikanlage, sowohl für den Anlagenbetreiber, als auch für uns als Netzbetreiber reibungslos abgewickelt werden kann.

1. Um Ihre Anfrage zum Anschluss einer Fotovoltaikanlage an das Niederspannungsnetz prüfen und bearbeiten zu können, benötigen wir zunächst das Formblatt 1 „Anfrage des Anlagenbetreibers“.
Sie finden den Vordruck zum Herunterladen auf der Seite www.gemeindewerke-schutterwald.de, Rubrik Netzbetrieb im Bereich Netzeinspeisung.

Bitte ergänzen Sie einen Lageplan mit Angabe der Flurstücksnummer, aus welchem die Grundstücksgrenzen und der Errichtungsort der Fotovoltaikanlage hervorgehen.

Wenn Ihnen die Informationen für das Formblatt 3 „Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage“ bereits bekannt sind, können Sie diesen vorbereiteten Vordruck auch gleich hier einreichen. Für die Erstprüfung ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich. Gleiches gilt für das Formblatt 4 „Abrechnungsrelevante Daten“.

2. Nach Eingang der Anfrage prüft der GWS-Netzbetrieb, ob und / oder wie der Netzanschluss / die Netzintegration möglich ist. Sie erhalten hierüber eine schriftliche Information. Sie erhalten zudem Hinweise zu notwendigen Maßnahmen Ihrer- oder unsererseits, zu zeitlichen Rahmenbedingungen oder zu einzuhaltenden Einstellungen der Erzeugungsanlage (z. B. Blindleistungsregelung). Wir empfehlen, vor dem Erhalt unserer Mitteilung keine Maßnahmen vorzunehmen, welche nicht mehr oder nur noch bedingt angepasst oder geändert werden können.

3. **Einspeisemanagement**

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 30 kWp müssen ab der Erstinbetriebnahme über eine Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung verfügen. Das Signal zur Reduzierung der Einspeiseleistung wird über einen Funkrundsteuerempfänger bereitgestellt. Sie finden ein entsprechendes Bestellformular zum Herunterladen auf unseren Internetseiten: www.gemeindewerke-schutterwald.de auf den Seiten der Gemeindewerke ebenfalls im Bereich Netzeinspeisung.

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Bestellung. Die Lieferzeit der Geräte beträgt unter Umständen bis zu 4 Wochen und das Gerät muss zur Inbetriebnahme zur Verfügung stehen.

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung bis höchstens 30 kWp können ebenfalls an diesem Verfahren teilnehmen.

Alternativ kann die maximale Wirkleistungseinspeisung dauerhaft auf 70 % der installierten elektrischen Wirkleistung begrenzt werden, um seltene Spitzen zu verhindern. Die Wahl der Leistungsbegrenzung ist in der Anfrage anzugeben.

4. Nach Fertigstellung der elektrischen Anlage reicht ihr konzessionierter Elektroinstallateur eine „**Fertigstellungsanzeige / Inbetriebsetzungsanzeige**“ beim GWS-Netzbetrieb ein.

5. **Meldung von Fotovoltaikanlagen an die Bundesnetzagentur**

Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur verschiedene Daten zur Anlage zu melden.

Andernfalls darf der Netzbetreiber den erzeugten / gelieferten Strom nicht vergüten.

Der Bundesnetzagentur müssen neu in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen gemeldet werden, unabhängig davon, ob für sie eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden soll.

Die Meldung von neuen Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern muss online im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erfolgen:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

Eine Kopie der Registrierungsbestätigung leiten Sie uns bitte mit der Fertigstellungsanzeige zu. Weitere Hinweise finden Sie im Internetauftritt der Bundesnetzagentur.

Bitte beachten Sie:

Das Datum der Inbetriebnahme Ihrer Photovoltaikanlage muss mit den Angaben zur Inbetriebnahme auf der Meldung für die Bundesnetzagentur übereinstimmen.

6. **Abnahme der elektrischen Anlage, Zählermontage**

Der Einspeisezähler wird vom GWS-Netzbetrieb geliefert.

Der Bezugszähler der Erzeugungsanlage wird grundsätzlich vom GWS-Netzbetrieb geliefert. Dieser Zähler ist ein „Zwei-Richtungszähler“, welcher sowohl Bezug, als auch Lieferung elektrischer Energie erfasst.

Bei Anlagen > 10 kWp Leistung muss zum Nachweis des anteiligen Selbstverbrauchs ein Erzeugungszähler eingebaut werden, der im Regelfall auch vom GWS-Netzbetrieb geliefert wird.

Werden erzeugungsseitig kundeneigene Messeinrichtungen eingesetzt, sind uns die Eichscheine und Zulassungspapiere vorzulegen.

Bei Anlagen bis 10 kWp Leistung ist im Falle der Überschuss-Einspeisung ein Erzeugungszähler **nicht** erforderlich.

Auf das Prinzip-Schaltbild auf der Seite 6 wird verwiesen.

Wichtig: Erst nach Eingang einer Fertigstellungsanzeige / Inbetriebsetzungsanzeige gemäß Ziffer 4. können wir den Zähler montieren. Dabei ist zu beachten:

- Die Montage des Zweirichtungszählers (Lieferung/Bezug) erfolgt ausschließlich durch einen Servicemitarbeiter des GWS-Netzbetriebs.
- Im direkten Anschluss an die Montage des Zählers erfolgt die Abnahme / Inbetriebsetzung der Fotovoltaikanlage im Beisein des Anlagenbetreibers und / oder des Anlagenerrichters.

- Die Dokumentation der Abnahme / Inbetriebsetzung erfolgt mit dem Vordruck "Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage". Es wird vom Anlagenbetreiber, dem Elektroinstallateur und dem Servicemitarbeiter des GWS-Netzbetriebs unterzeichnet. Hierfür haben wir Ihnen ebenfalls einen geeigneten Vordruck zum Herunterladen bereitgestellt.
- Die Prüfung der elektrischen Anlage erfolgt in Anlehnung an die VDE-AR-N 4105:2011-08 sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2007).
- Sofern noch nicht erfolgt, sind spätestens an diesem Termin alle erforderlichen Unterlagen an den GWS-Netzbetrieb im Original zu übergeben:
 - Formblatt 3 vorbereitetes Inbetriebnahmeprotokoll,
 - Formblatt 4 mit den abrechnungsrelevanten Daten,
 - das technische Datenblatt für den / die installierten Wechselrichter mit Konformitätserklärung und Unbedenklichkeitsbescheinigung für die ENS
Es sind die Daten auf der Grundlage der VDE-AR-N 4105:2011-08 vorzulegen
 - das technische Datenblatt der verwendeten Module
 - einen Modulverlegeplan

Fehlende Daten oder Unterlagen reichen Sie bitte eigenständig nach an:

Gemeindewerke Schutterwald -Netzbetrieb-
Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald

Erst bei Vollständigkeit aller Angaben kann die Aufnahme einer Vergütung der erzeugten Energie nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz durch den GWS-Netzbetrieb erfolgen.

7. **Abschluss eines Stromeinspeisevertrages**

Ein Einspeisevertrag ist nach EEG **nicht** gefordert.

8. **Ablesung / Abrechnung:**

Üblich wird wie folgt vorgegangen:

Sie erhalten pauschalierte monatliche Abschlagsgutschriften. Die Höhe der Abschlagsgutschriften wird bei der erstmaligen Festlegung mit Hilfe eines typischen Einspeiseprofiles errechnet. Hierbei werden die jahreszeitlichen Unterschiede der Einspeisung berücksichtigt. Für die Berechnung wird eine jährliche Erzeugungsmenge von ca. 950 kWh / kWp zu Grunde gelegt (siehe z. B.: www.pv-ertraege.de).

Ab dem zweiten Betriebsjahr wird gegebenenfalls die Erzeugungsmenge des Vorjahres mit berücksichtigt.

Die Zählerablesung erfolgt im Regelfall im Rahmen der Jahresablesung zum 31.12. jeden Jahres, durch von den GWS beauftragte Ableser. Im Januar des Folgejahres erstellen wir die Abrechnung mit der Festlegung der künftigen Abschlagsbeträge.

EEG-Vergütung für Photovoltaik

Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/artikel.html

XLSX-Datei „Anzulegende Werte für Solaranlagen Mai bis Juli 2022“

Anlagengröße

- Einspeisevergütung wird nur noch für Neuanlagen bis 500 kWp Nennleistung gewährt (zuvor bis 10.000 kWp)
- Neuanlagen über 500 kWp Nennleistung erhalten als Förderung eine sog. "Marktprämie", sind im Gegenzug jedoch verpflichtet einen Direktvermarkter mit der Vermarktung des eingespeisten Stroms zu beauftragen
- das Marktintegrationsmodell wurde wieder abgeschafft, d.h. Neuanlagen bekommen wieder für die gesamte Strommenge, die die Photovoltaik Anlage über das Jahr produziert, die Einspeisevergütung

Weitere Verringerung der Einspeisevergütung

- Degressionsberechnung nach § 49 EEG 2017 Abs. 3 in Abhängigkeit vom Zubau.
- Anpassungen an der Kürzungshöhe werden quartalsweise vorgenommen (zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) und gelten dann für das gesamte Quartal

Einengung des Inbetriebnahmebegriffs:

Schon bei der Neufassung des EEG 2012 wurde der Inbetriebnahmebegriff (§ 3 Nr. 5 EEG) konkretisiert. Zusätzlich zu den Bestimmungen der bisherigen Regelung müssen für die Inbetriebnahme nun die PV-Module fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom notwendigen Zubehör installiert werden. Bei Dachanlagen muss die Photovoltaikanlage in, an oder auf dem Gebäude aufgebaut sein. Außerdem müssen bei Dachanlagen die Module fest mit dem Dach oder mit dem der auf dem Dach befestigten Unterkonstruktion verbunden sein.

Unter „für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör“ versteht die Gesetzesbegründung bei Photovoltaikanlagen den Wechselrichter. Dieses Gerät muss dauerhaft mit der Anlage verbunden sein.

Allgemeines:

Nach der Regelung des § 19 EEG 2012 ist bezüglich der Ermittlung der Vergütungshöhe zu beachten:

Mehrere Photovoltaikanlagen, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, gelten als eine Anlage.

Für die Bestimmung der Vergütungskategorie ist der zuletzt in Betrieb gesetzte Generator maßgeblich.

Die festgelegten Vergütungen sind nach § 21 EEG ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. In den Vergütungen nach Ziff. 2 ist laut § 18 EEG die Umsatzsteuer nicht enthalten.

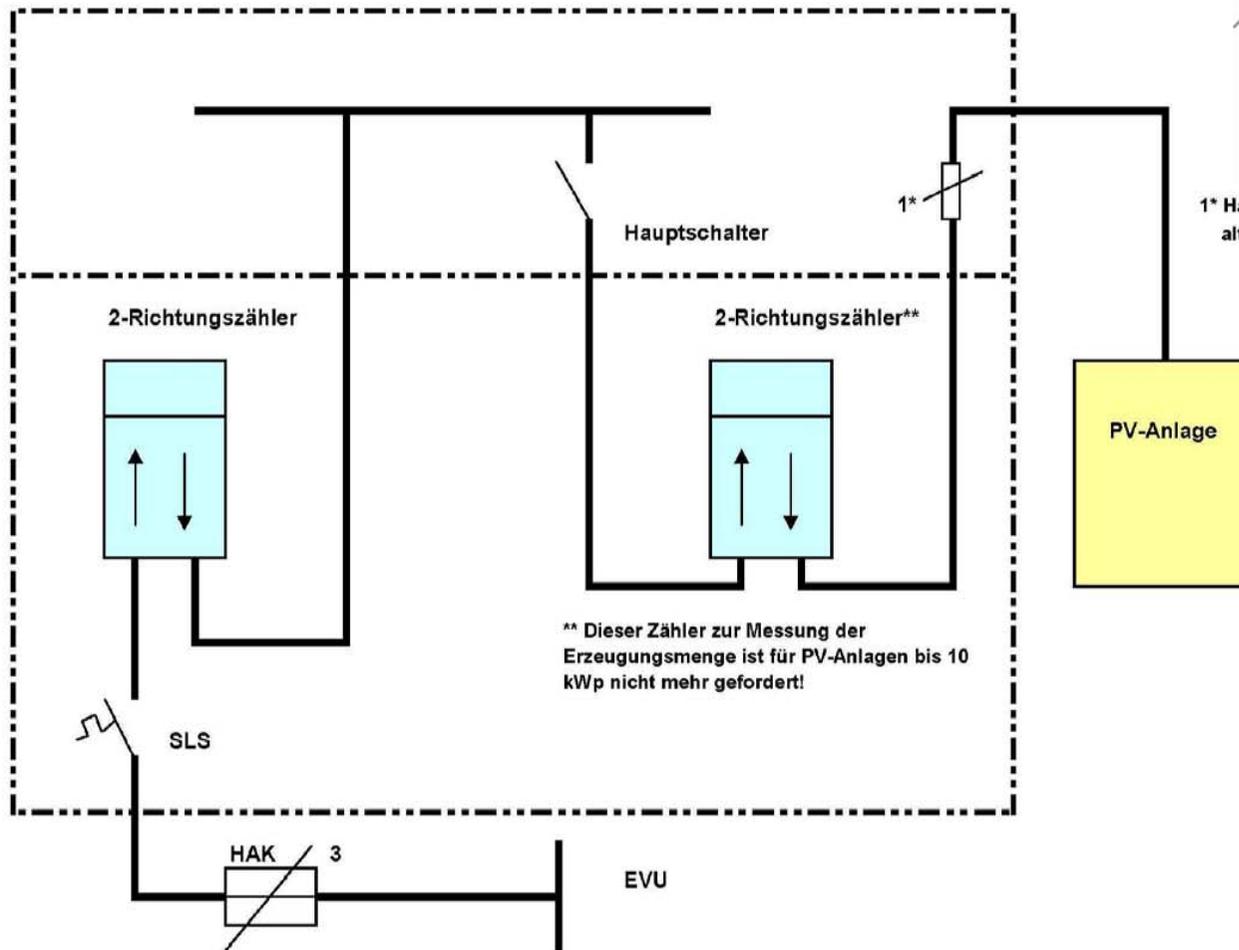
Kunden, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten die Vergütung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Prinzipschaltbild Messung nach TAB 2007 für PV-Anlagen mit Selbstverbrauch (Direktmessung)



**GEMEINDEWERKE
SCHUTTERWALD**

1* Hauptleitungsabzweigklemme,
alternativ bis zu 3 Sicherungen möglich



Gemeindewerke Schutterwald